

Bildungsheim Balmberg: ausserordentliche Abschreibung und Gutschrift zu Gunsten des Adolf-Schlächli-Fonds

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. März 2023, RRB Nr. 2023/441

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Erwägungen	6
3. Verhältnis zur Planung	6
4. Rechtliches	6
5. Antrag	7
6. Beschlussesentwurf	9

Kurzfassung

Das Bildungsheim Balmberg wurde im Jahr 2002 für rund 37'000 Franken mit Mitteln des Adolf-Schläfli-Fonds erworben und anschliessend mit Kosten von rund 870'000 Franken saniert. Das Bildungsheim wurde in erster Linie als Flüchtlingsunterkunft genutzt.

Der Adolf-Schläfli-Fonds ist eine unselbständige Stiftung, welche im Fremdkapital der Bilanz des Kantons Solothurn geführt wird. Im Rahmen der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) im Jahr 2012 wurde die Liegenschaft mit einem Wert von 1'800'000 Franken in das Anlageverzeichnis des Verwaltungsvermögens aufgenommen. Dabei unterliess man es, im Adolf-Schläfli-Fonds eine dem Wert der Liegenschaft entsprechende Passiv-Position zu bilden.

Im Verlauf des Jahres 2021 beabsichtigte das für den Adolf-Schläfli-Fonds zuständige Departement des Innern die Liegenschaft zu veräussern, da der Vertrag zur Unterbringung von Flüchtlingen gekündigt wurde. Eine damals erstellte Verkehrswertschätzung ordnete dem Bildungsheim Balmberg einen Wert von etwas mehr als 600'000 Franken zu. Dieser Wert entspricht der Hälfte der inzwischen auf 1'200'000 Franken abgeschriebenen Liegenschaft. Zum Verkauf kam es schliesslich nicht.

Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation wird das Bildungsheim Balmberg zwischenzeitlich wieder als Unterkunft für Schutzsuchende genutzt. Für diese Nutzung werden dem Adolf-Schläfli-Fonds vom Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) monatlich 6'500 Franken überwiesen. Diese Kosten werden durch den Bund getragen. Das Departement des Innern (Ddl) hält weiterhin an seiner Absicht fest, sich von der Liegenschaft Balmberg zu trennen. Die mit dem Bildungsheim Balmberg in Verbindung stehenden Kosten und Erträge sollen deshalb rückwirkend auf den 1. Januar 2023 nicht mehr dem Adolf-Schläfli-Fonds, **sondern dem Globalbudget des Hochbauamtes zugeordnet werden**. Erst im Rahmen der Abklärungen, wie dies vollzogen werden kann, stellte man fest, dass die Liegenschaft nicht nur viel zu hoch bilanziert ist, sondern auch, dass im Rahmen der Einführung von HRM2 im Adolf-Schläfli-Fonds keine entsprechende Passiv-Position gebildet wurde.

Vorliegend wird nun beantragt, für das Bildungsheim Balmberg eine ausserordentliche Abschreibung in der Höhe von 600'000 Franken vorzunehmen. Zudem soll aus der Erfolgsrechnung zu Lasten der Finanzgrössen des Hochbauamtes eine Einlage in den Adolf-Schläfli-Fonds in der Höhe von ebenfalls 600'000 Franken getätigt werden. Damit kann die bisher fehlende Passiv-Position gebildet werden. Diese würde auch dann bestehen bleiben, wenn die Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt veräussert wird.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Bildungsheim Balmberg: ausserordentliche Abschreibung und Gutschrift zu Gunsten des Adolf-Schläfli-Fonds.

1. Ausgangslage

Das Bildungsheim Balmberg wurde im Jahr 2002 für rund 37'000 Franken mit Mitteln des Adolf-Schläfli-Fonds erworben.

Der Adolf-Schläfli-Fonds ist eine unselbständige Stiftung, welche im Fremdkapital der Bilanz des Kantons Solothurn geführt wird. Der Adolf-Schläfli-Fonds finanziert mit den ihm zufließenden Erträgen hauptsächlich Projekte der Jugendhilfe (§ 1 Verwaltungsreglement Adolf-Schläfli-Fonds vom 3. Mai 1993; BGS 837.531). Per 31.12.2021 wurde dem Adolf-Schläfli-Fonds ein Eigenkapital von Fr. 6'250'148.70 zugeordnet.

Nach dem Erwerb des Bildungsheims wurde dieses mit Mitteln des Adolf-Schläfli-Fonds einer umfassenden Sanierung mit Kosten von rund 870'000 Franken unterzogen. Das Bildungsheim wurde in erster Linie als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Für diese Nutzung werden dem Adolf-Schläfli-Fonds vom Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) monatlich 6'500 Franken überwiesen. Diese Kosten werden durch den Bund getragen.

Im Rahmen der Bilanzbereinigung im Zusammenhang mit der Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) im Jahr 2012 wurde die Liegenschaft dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Gleichzeitig erfolgte eine Erhöhung des Bilanzwertes auf 1'800'000 Franken.

Dieser Aufwertungsgewinn wurde dem Adolf-Schläfli-Fonds nicht gutgeschrieben. In der Bilanz des Adolf-Schläfli-Fonds finden sich - abgesehen von den jährlich durch den Fonds zu tragenden Abschreibungen in der Höhe von 36'815.18 Franken, Unterhaltskosten sowie den mit der Nutzung des Bildungsheims als Flüchtlingsunterkunft zusammenhängenden Erträgen - keinerlei Hinweise auf die Liegenschaft. Richtigerweise hätte dort aber als Fremdkapitalposition der Bilanzwert der Liegenschaft geführt werden müssen. Dem Adolf-Schläfli-Fonds werden demnach Abschreibungen einer Anlage belastet, welche nicht in seiner Bilanz geführt wird. Die Bilanzierung der Liegenschaft Bildungsheim Balmberg im Rahmen der Einführung von HRM2 erweist sich aus heutiger Sicht als falsch.

Da im Jahr 2021 die Schliessung der Liegenschaft als Flüchtlingsunterkunft zur Diskussion stand, sah sich die Verwaltung des Adolf-Schläfli-Fonds mit dem Umstand konfrontiert, dass die mit der Liegenschaft zusammenhängenden Aufwendungen nicht mehr durch Mieterträge gedeckt werden können. Zudem stehen erhebliche Sanierungsarbeiten an. Aus diesem Grund beabsichtigte das für den Adolf-Schläfli-Fonds zuständige Departement des Innern (DdI), die Liegenschaft zu veräussern und den Verkaufserlös dem Adolf-Schläfli-Fonds zuzuweisen. Im Rahmen der Erstellung der Verkaufsdokumentation wurde eine Verkehrswertschätzung erstellt. Diese weist der Liegenschaft einen Wert von etwas mehr als 600'000 Franken zu. Zum Verkauf kam es schliesslich nicht.

2. Erwägungen

Da die Liegenschaft Bildungsheim Balmberg durch den Adolf-Schläfli-Fonds mittelfristig nicht mehr ertragsbringend genutzt und sie aufgrund der noch zu bereinigenden planungsrechtlichen Situation nicht sofort veräussert werden kann, hält das für die Verwaltung des Adolf-Schläfli-Fonds zuständige DdI an seiner Absicht fest, sich von der Liegenschaft Balmberg zu trennen.

Das heisst, der Adolf-Schläfli-Fonds soll fortan keine mit der Liegenschaft verbundenen Risiken tragen, profitiert jedoch auch nicht mehr von den ihm zugewiesenen Erträgen aus der Nutzung der Liegenschaft als Flüchtlingsunterkunft von monatlich 6'500 Franken.

Auch der Grundbucheintrag soll in der Folge geändert werden. Als Eigentümer der Liegenschaft GB Balm bei Günsberg Nr. 255 ist aktuell der Staat Solothurn (Adolf-Schläfli-Fonds) verzeichnet. Der in Klammern verzeichnete Adolf-Schläfli-Fonds soll demnach gelöscht werden.

Da die Liegenschaft unzweifelhaft mit Mitteln des Adolf-Schläfli-Fonds erworben und in der Folge auch saniert wurde, steht dem Adolf-Schläfli-Fonds mit der Abgabe des Bildungsheimes in den allgemeinen Staatshaushalt die Zuweisung eines Betrages in der Höhe des aktuellen Verkehrswertes der Liegenschaft zu.

Die Absicht, die Verbindung des Adolf-Schläfli-Fonds mit der Liegenschaft Bildungsheim Balmberg zu lösen, bedingt folgende Schritte in der Bilanz:

Ausgehend von der Erkenntnis, dass der Bilanzwert im Rahmen der Einführung von HRM2 zu hoch eingeschätzt wurde, muss in einem ersten Schritt eine ausserordentliche Abschreibung getätigt werden. Der Bilanzwert der Liegenschaft muss von 1'200'000 Franken auf den Wert der letzten Verkehrswertschätzung von 600'000 Franken korrigiert werden.

Weiter sollen dem Adolf-Schläfli-Fonds, welcher im Fremdkapital der Bilanz des Kantons Solothurn geführt wird, 600'000 Franken zugewiesen werden. Damit wird berücksichtigt, dass bei der Einführung von HRM2 unterlassen wurde, dem Adolf-Schläfli-Fonds eine Fremdkapitalposition in der Höhe des damaligen Bilanzwertes des Bildungsheims Balmberg zuzuordnen.

Über den Transfer des Bildungsheims Balmberg vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen wird der Regierungsrat dann entscheiden, wenn die Liegenschaft nicht mehr für einen Verwaltungszweck genutzt wird. Bis auf weiteres sind dort Flüchtlinge untergebracht.

3. Verhältnis zur Planung

Das vorliegende Geschäft ist weder im Legislaturplan noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan und auch nicht im Voranschlag enthalten.

4. Rechtliches

Gemäss § 47 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) «Bewertung und Abschreibungen des Verwaltungsvermögens» wird der bilanzierte Wert des Verwaltungsvermögens berichtigt, wenn eine dauerhafte Wertminderung absehbar ist. Eine zwingende Wertberichtigung ergibt sich auch aus HRM2, nach welchem Positionen des Verwaltungsvermögens bei dauerhafter Wertminderung wertberichtigt werden müssen. Es handelt sich somit um eine gebundene Ausgabe, da die notwendigen rechtlichen Grundlagen vorhanden sind. Der Beschluss über die ausserordentliche Abschreibung unterliegt somit auch nicht dem fakultativen Referendum.

Eigentümer der Liegenschaft Balmberg ist gemäss Grundbuchauszug der Adolf-Schläfli-Fonds. Bei der Einführung von HRM2 wurde es unterlassen, dem Adolf-Schläfli-Fonds den damaligen Bilanzwert zuzuweisen. Weshalb dies nicht geschah, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden.

Die Einlage von 600'000 Franken in den Adolf-Schläfli-Fonds stellt eine Ausgabe nach § 51 WoV-G dar. Die Einlage stellt nur dann eine gebundene Ausgabe dar, wenn sie namentlich durch einen Rechtssatz des Kantonsrates grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist. Diese Rechtsgrundlage ist vorliegend nicht vorhanden, zumal auch das massgebende Verwaltungsreglement einzig vom Regierungsrat beschlossen wurde. Es handelt sich somit um eine neue einmalige Ausgabe.

Eine neue einmalige Ausgabe über die Summe von 600'000 Franken beschliesst der Kantonsrat abschliessend (Art. 80 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Bst. a KV) und ohne Möglichkeit des fakultativen Referendums.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Bildungsheim Balmberg: ausserordentliche Abschreibung und Gutschrift zu Gunsten des Adolf-Schläfli-Fonds

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 80 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, § 47 Abs. 3 und §§ 51 ff. des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003²⁾ nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. März 2023 (RRB Nr. 2023/441), beschliesst:

1. Dem Adolf-Schläfli-Fonds werden aus den allgemeinen Mitteln des Staatshaushaltes 600'000 Franken zugewiesen.
2. Sowohl die ausserordentliche Abschreibung wie auch die Zuweisung in den Adolf-Schläfli-Fonds erfolgen bei den Finanzgrössen ausserhalb des Globalbudgets des Hochbauamtes.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement/Departementscontroller
Hochbauamt
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.